

Reglement für die Wahl der Delegierten

Gestützt auf Artikel 10a der Statuten des Vereins Spitex Zürich Limmat erlässt der Vorstand das nachfolgende Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement bestimmt das Verfahren für die Wahl der Delegierten des Vereins Spitex Zürich Limmat (Delegiertenversammlung);

Art. 2 Wahlrecht

- 1 Berechtigt, Delegierte zu wählen und als delegierte Person gewählt zu werden, ist, wer am ersten Tag des Wahlmonats Mitglied des Vereins ist.
- 2 Das aktive Wahlrecht der Mitglieder nach Absatz 1 ist beschränkt auf den Wahlkreis, dem sie angehören.
- 3 Zu Mitgliedern der Delegiertenversammlung können nur Personen gewählt werden, welche zum Zeitpunkt der Wahl handlungsfähig (urteilsfähig und volljährig) sowie noch nicht das 75. Lebensjahr (Stichtag 75. Geburtstag) vollendet haben.

2. Vorbereitung der Wahl

Art. 3 Zeitpunkt der Wahl

Die Wahlen haben im letzten Quartal des Jahres vor Ablauf der Amtsdauer der Delegierten stattzufinden. Der Vorstand bestimmt das Datum, an welchem die Wahlen vorzunehmen sind.

Art. 4 Wahlbüro

- 1 Der Vorstand ernennt das Wahlbüro. Vorstandsmitglieder, Delegierte die sich zur Wiederwahl stellen und Personen, die im Angestelltenverhältnis zum Verein stehen, können nicht zu Mitgliedern des Wahlbüros ernannt werden.
- 2 Das Wahlbüro konstituiert sich selbst. Es wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Art. 5 Eröffnung des Wahlverfahrens

- 1 Der Vorstand bereitet die Wahlen vor. Er legt für jeden Wahlkreis ein Mitgliederverzeichnis an und stellt die jedem Wahlkreis zukommende Delegiertenzahl fest.
- 2 Der Vorstand teilt den Wahlberechtigten die bereits bekannten und/oder durch ihn oder die Delegierten vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten für den jeweiligen Wahlkreis mit. Gleichzeitig lädt der Vorstand die Wahlberechtigten in geeigneter Form ein, nach Wahlkreisen getrennte Wahlvorschläge zu machen.
- 3 Der Vorstand kann auf das statutarisch vorgesehene Erfordernis der 10 Unterschriften von Mitgliedern des gleichen Wahlkreises pro vorgeschlagenen Kandidat verzichten.

Art. 6 Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge der Mitglieder müssen dem Wahlbüro bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltag eingereicht werden.

Art. 7 Inhalt der Wahlvorschläge

- 1 Der Vorschlag hat folgende Angaben über die Kandidierenden zu enthalten:
 - (a) Name, Vorname und Geschlecht;
 - (b) Muttersprache;
 - (c) Geburtsdatum;
 - (d) berufliche Funktion.
- 2 Jede vorgeschlagene Person muss schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt.
- 3 Der Vorschlag muss von mindestens 10 Mitgliedern desselben Wahlkreises unterzeichnet sein, falls der Vorstand nicht gemäss Artikel 5 Absatz 3 auf dieses Erfordernis verzichtet hat. Andernfalls ist der Vorschlag ungültig.

Art. 8 Wahllisten

- 1 Das Wahlbüro prüft die Wahlvorschläge und nummeriert sie je Wahlkreis in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- 2 Es weist Wahlvorschläge zurück, die den Vorschriften widersprechen.
- 3 Es streicht die Namen der Personen:
 - (a) die nicht wahlberechtigt sind;
 - (b) von denen die Bestätigung nach Artikel 7 Absatz 2 fehlt.

- 4 Gestützt auf die geprüften Wahlvorschläge und die Vorschläge des Vorstandes und der Delegierten erstellt das Wahlbüro die Wahlliste der Kandidatinnen und Kandidaten. Bisherige Delegierte sowie vom Vorstand oder von den Delegierten vorgeschlagene Kandidaten werden als solche auf der Liste vermerkt.
- 5 Das Wahlbüro fordert eine Person, die auf mehr als einer Wahlliste nominiert ist auf, sich zu entscheiden, auf welcher Wahlkreisliste sie kandidieren will.

Art. 9 Stille Wahl

Das Wahlbüro verzichtet auf eine Wahl und erklärt die vorgeschlagenen Kandidierenden als in stiller Wahl gewählt, wenn in einem Wahlkreis nicht mehr wählbare Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind.

3. Durchführung der Wahl

Art. 10 Versand der Wahlunterlagen

- 1 Spätestens 10 Tage vor der Wahl der Delegierten stellt das Wahlbüro jedem Mitglied zu:
- (a) Instruktion für die Durchführung der Wahl mit Angabe der Anzahl der im betreffenden Wahlkreis zu wählenden Delegierten, der einzuhaltenden Frist für die Rücksendung des Wahlzettels und der Zustelladresse für die Stimmabgabe;
 - (b) Wahlliste gemäss Artikel 8 Absatz 4;
 - (c) Wahlzettel mit Stimmcouvert;
 - (d) Form und Zeitpunkt der Bekanntgabe der Wahlresultate.
- 2 In der Instruktion ist auch die Art der Bekanntgabe der Wahlresultate und auf die Beschwerdemöglichkeit hinzuweisen.

Art. 11 Wahl

Die Wahlberechtigten stellen den offiziellen, handschriftlich ausgefüllten Wahlzettel im adressierten Stimmcouvert per Post innert der angesetzten Frist an die angegebene Zustelladresse zu. Massgebend ist der Postaufgabestempel. Verspätet eingesandte Wahlzettel sind ungültig.

Art. 12 Auswertung der Wahl

- 1 Die Auswertung der Wahlresultate durch das Wahlbüro erfolgt innert 10 Tagen nach dem Wahl-Endtermin. Das auszufertigende Wahlprotokoll ist durch sämtliche anwesenden Mitglieder des Wahlbüros zu unterzeichnen.
- 2 Folgende Stimmen sind als ungültig zu erklären:
 - (a) Wahlzettel mit mehr Namen als Delegierte für den betreffenden Wahlkreis zu wählen sind;
 - (b) Stimmen, die auf nicht Wählbare fallen;
 - (c) Stimmen mit nicht eindeutiger Namensbezeichnung;
 - (d) leere oder nicht offizielle Wahlzettel sowie Wahlzettel, die nicht handschriftlich ausgefüllt sind.
- 3 Kumulierte Stimmen sind nur einfach gültig.
- 4 Gewählt sind bis zur Anzahl Sitze des jeweiligen Wahlkreises diejenigen Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlbüros gezogene Los.

Art. 13 Wahlprotokoll

Das unterzeichnete Protokoll, das die Namen aller Vorgeschlagenen, deren Stimmenzahl und die Namen der Gewählten zu enthalten hat, ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Wahlbüros sofort nach Ausmittlung der Wahlresultate mit den eingegangenen Wahlzetteln dem Vorstand zur formellen Bestätigung abzuliefern.

Art. 14 Bekanntgabe der Wahlresultate

Nach Erwirkung der Wahlresultate durch die Revisoren lässt der Vorstand den Gewählten ihre Ernennung zum Delegierten schriftlich mitteilen. Den übrigen Mitgliedern wird das Wahlresultat auf geeignete Weise mitgeteilt.

Art. 15 Nachwahl

Konnten in der regulären Wahl mehr als 10 Sitze nicht besetzt werden, kann der Vorstand bei Bedarf für das Folgejahr einmalig eine Nachwahl in jenen Wahlkreisen mit vakanten Sitzen beschliessen. Es gelten dieselben Fristen und Bedingungen wie für reguläre Wahlen, die Zusammensetzung der Wahlkreise bleibt jedoch unverändert.

Art. 16 Beschwerden

Beschwerden gegen die Durchführung der Wahl sind spätestens innert 10 Tagen seit Bekanntgabe der Wahlresultate durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand

einzureichen. Massgebend ist der Postaufgabestempel. Über die Beschwerden entscheidet der Vorstand endgültig. Für die Ungültigkeit einer Wahl ist es notwendig, dass die Unregelmässigkeit ausreichend war, die Wahl im Ergebnis zu verfälschen.

Art. 17 Ausscheiden während der Amtszeit und Nachrücken

- 1 Sitze in der Delegiertenversammlung werden während der Amtsdauer frei durch:
 - (a) Verzicht auf das Mandat;
 - (b) Tod.
- 2 Auf einen frei werdenden Sitz rückt die Person nach, die unter den Nichtgewählten in demselben Wahlkreis am meisten Stimmen erhalten hat.
- 3 Nachrückende Personen können die Wahl ablehnen. Sie werden bei einer späteren Vakanz in der gleichen Amtsdauer nicht mehr berücksichtigt.
- 4 Findet sich entsprechend diesen Regeln kein Ersatz, bleibt der Sitz bis zur nächsten ordentlichen Wahl unbesetzt und die Zahl der Delegierten verringert sich für diese Zeit um diesen Sitz.
- 5 Das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern wird im Protokoll der nächsten Delegiertenversammlung festgehalten.

Art. 18 Kosten

Sämtliche mit der Durchführung der Wahlen entstehenden Kosten werden vom Verein übernommen.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 24. August 2014 in Kraft.
1. Revision: 20. Juni 2016